

Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

zwischen

dem **Kreis Warendorf**

und

dem **Kreis Gütersloh**

gemeinsam bezeichnet als "die Vertragsparteien"

zum Linienbündel Warendorf 6 (WAF-GT)

Die ursprüngliche öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde von den Kreistagen Gütersloh am 26.09.2022 und Warendorf am 28.10.2022 beschlossen und im Amtsblatt Nr. 5 vom 03.02.2023 der Bezirksregierung Münster bekanntgemacht.

Der § 3 wird in der nachfolgenden geänderten Fassung beschlossen. Die Änderung bezieht sich auf die in Absatz 1 Satz 4 genannte Nutzwagenkilometerleistung für das gesamte Linienbündel WAF 6.

§ 3 Finanzierung

- (1) Die Kosten für die Erbringung der Verkehrsleistung ergeben sich aus dem im Rahmen der wettbewerblichen Vergabe erzielten Preis. Die Kosten werden anhand der auf dem Kreisgebiet zu erbringenden Nutzwagenkilometer zwischen den Vertragsparteien aufgeteilt. Der Kostenanteil des Kreises Gütersloh richtet sich dabei nach dem Anteil der Nutzwagenkilometer, die auf seinem Kreisgebiet erbracht werden, am Gesamtanteil der für das Linienbündel erbachten Nutzwagenkilometer. Die zu erbringenden Nutzwagenkilometer liegen für das Linienbündel WAF 6 insgesamt bei ca. 175.000 km/Jahr. Hiervon entfallen auf den Kreis Gütersloh ca. 17.000 km/Jahr. Bei Zu- und Abbestellungen erfolgt eine entsprechende Anpassung.
- (2) Die Vertragsparteien sind bereit, diese Finanzierungszuständigkeit zu überprüfen, wenn Sachverhalte eintreten, die die Sachgerechtigkeit oder Angemessenheit des Status quo in Zweifel ziehen.

Warendorf, den TT.MM.2023

Gütersloh, den TT.MM.2023

Für den Kreis Warendorf

Für den Kreis Gütersloh

.....

.....